

**7. Änderungssatzung vom 14.12.2023
zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) –
über die Erhebung von Abwassergebühren vom 20.12.2018**

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr) - nachfolgend „Stadtbetrieb“ genannt - hat auf Grundlage der - §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW S.1063), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der vom Verwaltungsrat am 28.12.2010 beschlossenen Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung –, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6, Gebührensätze, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 je Kubikmeter Schmutzwasser pro Jahr **3,90 EUR**
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 5 Abs. 1 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr **1,25 EUR**

Artikel 2

§ 6, Gebührensätze, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an den Stadtbetrieb zu zahlende Gebühr:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 je Kubikmeter Schmutzwasser pro Jahr **1,78 EUR**
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 5 Abs. 1 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr **1,07 EUR**

Artikel 3

§ 16, Inkrafttreten wird wie folgt ergänzt:

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 06.12.2023 beschlossene

7. Änderungssatzung zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt
Wetter (Ruhr) – über die Erhebung von Abwassergebühren vom 20.12.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 14.12.2023

Der stellvertretende Vorsitzende des
Verwaltungsrates Stadtbetrieb

Andreas Wagener

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de veröffentlicht.